

Positionspapier Stadtjagd

Claudia Hämmerling 04.04.2014

Derzeit nehmen 40 vom Senat bestellte Stadtjäger die Aufgabe wahr, verletztes oder verirrt Wild im städtischen Bereich zu erlegen. In der Stadt ist ansonsten die Jagd verboten. Die Stadt und auch die Parks in der Stadt gelten als befriedetes Gebiet. Die Stadtjäger sind ehrenamtlich als so genannte Verwaltungshelfer der Polizei tätig. Da sie in keinem Dienstverhältnis zum Land Berlin stehen, sind ihre Einsatzzeiten nicht planbar. Somit ist die sofortige Verfügbarkeit eines Stadtjägers nicht garantiert, wenn es zu einer Situation kommt, bei der Wild in der Stadt erlegt werden muss. Einen verfügbaren Stadtjäger zu erreichen ist oft zeitintensiv. Da Stadtjäger nicht rechtzeitig herbeigerufen werden konnten, mussten Polizeibeamte in der Vergangenheit beispielsweise ein Wildschwein mit der Maschinenpistole erlegen. Solche Gemetzel sind riskant für die öffentliche Sicherheit und nicht tierschutzgerecht.

Alternativ zur gegenwärtigen Regelung sollte die Stadtjagd künftig auf die Polizei verlagert werden. Hierzu sollten ca. 40 im Polizeidienst stehende Beamten mit Jagdschein und jagdlichen Erfahrungen gewonnen werden. Sie sollten schichtweise Bereitschaftsdienst neben ihren regelmäßigen Aufgaben für gegebenenfalls notwendige Einsätze leisten. Die Beamten sollten mit den notwendigen Waffen und Munition für die Stadtjagd ausgestattet und für ihren Mehraufwand sowie für den Einsatz von Hunden zur Nachsuche entschädigt werden.

Der finanzielle Aufwand für das Land Berlin beschränkt sich damit auf die Materialkosten, Schulungen und Aufwandsentschädigung.

Im Gegenzug stehen im Land Berlin jederzeit Polizeikräfte als Stadtjäger zur Verfügung, die in wenigen Minuten am Einsatzort sein und das Wild fachgerecht erlegen können. Der Schusswaffengebrauch außerhalb von Jagdgebieten bleibt somit ausschließlich der Polizei vorbehalten.